

# ORGNews

Ausblick auf ausgewählte Neuerungen und  
Themen generell und insbesondere im  
Jahr 2014

Geschätzte Leserinnen,  
Geschätzte Leser

Wie im letzten Jahr hat ORG auch dieses Jahr wieder einen Newsletter mit ausgewählten Neuerungen und Themen erstellt.

Die Anzahl und Vielfalt relevanter Themen nehmen stetig zu. Diese Ausgabe widmet sich u.a. «dem neuen Rechnungslegungsgesetz, der Unternehmenssteuerreform III, der privilegierten Dividendenbesteuerung oder auch dem FATCA-Vertrag Schweiz-USA».

Um die Altersvorsorge für die Zukunft zu rüsten, will der Bundesrat die 1. und 2. Säule gemeinsam reformieren. Die Sanierung der Altersvorsorge ist nicht gratis, ob das Reformprojekt Altersvorsorge 2020 mehrheitsfähig sein wird, ist ungewiss. Klar ist „die Demografie wartet nicht auf die Politik“.

Diese und weitere Themen finden Sie im vorliegenden **ORGNews** 2014.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes neues Jahr!

Ihre Ostschweizerische Revisionsgesellschaft AG

## INHALT

Das neue Rechnungslegungsgesetz aus steuerlicher Sicht.....	1
Rückerstattung Verrechnungssteuer – Kreisschreiben Eidg. Steuerverwaltung in Arbeit.....	1
Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen .....	2
Mehrwertsteuer .....	2
Revision des Schweizer Steuerstrafrechts.....	3
Künftige steuerliche Entwicklungen .....	3
Sozialversicherung: Neue Praxis Dividende vs. Gehalt SVA St. Gallen.....	4
Neues Sanierungsrecht.....	4
Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ..	5
FATCA-Vertrag Schweiz-USA .....	5
Wie geht es weiter im Dossier «Swissness»?.....	5
Altersvorsorge 2020.....	7
Wichtige Kennzahlen.....	8

## Das neue Rechnungslegungsgesetz aus steuerlicher Sicht

Das neue Rechnungslegungsrecht wurde per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Bei bestehenden Gesellschaften besteht zur Anwendung der neuen Richtlinien eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Nachfolgend sollen zusammengefasst die steuerlichen Auswirkungen hervorgehoben werden:

Die Steuerneutralität war sowohl dem Bundesrat als auch dem Parlament wichtig und konnte grundsätzlich eingehalten werden. Dazu einige ausgewählte Bemerkungen (in Anlehnung der von der schweizerischen Steuerkonferenz publizierten Analyse <sup>1</sup>):

- **Bewertung zu Veräusserungswerten** bei Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon (Neubewertung ist steuerwirksam): Handelsrechtswidrig unterlassene Neubewertungen werden im Rahmen einer steuerlichen Bilanzberichtigung korrigiert.
- **Verzicht zeitliche und sachliche Abgrenzungen:** Einzelunternehmen/Personengesellschaften bis zu einem Umsatzerlös von CHF 500'000. Juristische Personen bei einem Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen von bis zu CHF 100'000 oder Finanzerträgen von bis zu CHF 100'000.
- **Keine Aktivierung von Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten:** Steuerlich bilden sie geschäftsmässig begründeten Aufwand (inkl. einmalige, a.o. Abschreibung bestehender aktivierter Kosten).
- **Eigene Aktien als Minusposten:** Es handelt sich ausschliesslich um eine Änderung der Darstellung, welche die steuerrechtliche Praxis nicht ändert. Sofern Kursverluste auf eigenen Kapitalanteilen handelsrechtlich verbucht wurden, gelten sie steuerrechtlich wie bisher als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Allfällige Kursgewinne sind im Zeitpunkt der handelsrechtlichen Verbuchung steuerbar.

- **Einzelbewertung von Beteiligungen und Liegenschaften:** Für Beteiligungen und Liegenschaften gilt neu die Einzelbewertung (anstelle Gruppenbewertung).
- **Aufwertungsreserven:** Art. 670 OR, welcher die Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen unter bestimmten Voraussetzungen zur Beseitigung einer Unterbilanz zulässt, gilt weiterhin. Er soll erst im Rahmen der laufenden Aktienrechtsrevision aufgehoben werden.
- **Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz:** Das neue Rechnungslegungsrecht will Unternehmungen nur von der Aufbewahrung derjenigen Geschäftskorrespondenz befreien, die für die Buchführung und Rechnungslegung ohne Erkenntniswert ist. Solange ein Unternehmen noch nicht die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts anwendet, muss es die Geschäftskorrespondenz gemäss bisherigem Recht aufbewahren.

<sup>1</sup> es handelt sich lediglich um eine Analyse und nicht um ein verbindliches Kreisschreiben. Handels- wie auch steuerrechtlich bestehen derzeit noch diverse Umsetzungsfragen, welche sich erst in Zukunft klären werden.

## Rückerstattung Verrechnungssteuer – Kreisschreiben Eidg. Steuerverwaltung in Arbeit

Die Eidg. Steuerverwaltung beabsichtigt die Veröffentlichung eines neuen Kreisschreibens. Grundlage bildet ein Bundesgerichtsentscheid. Danach soll der Rückerstattungsanspruch bei fehlender Deklaration der geldwerten Leistung von Gesellschaften an deren Anteilsinhaber (oder nahestehende Personen) verwirken. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Praxis der Kantone bezüglich der Meldung von geldwerten Leistungen an den Bund zur Erhebung der Verrechnungssteuer künftig restriktiver gehandhabt wird.

## Steuergesetzgebung in Bund und Kantonen

*Neue Quellensteuerverordnung tritt per 01.01.2014 in Kraft*

Die Quellensteuern haben in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Grund dafür ist, dass die Anzahl der quellensteuerpflichtigen Personen, die von Arbeitgebern abgerechnet werden, stetig zunimmt. Mit dem Projekt Lohnstandard-Quellensteuer (ELM/QST) wird erzielt, dass die Kantone die Quellensteuertarife per 01.01.2014 vereinheitlichen. Künftig können Arbeitgeber die Quellensteuerabrechnungen bei den Kantonen auch elektronisch einreichen. Mit Hilfe einer Lohnsoftware (ELM/Quellensteuer) soll die elektronische Quellensteuerabrechnung möglich werden. Unternehmen müssen sich überlegen, welche und wie sie einerseits in ihrer Lohn-Software die Anpassung vornehmen und andererseits, wie sie die Umstellung der Quellensteuertarife für die einzelnen Mitarbeitenden für den 1. Januar 2014 umsetzen. Präzisierungen sind in den Quellensteuerverordnungen der einzelnen Kantone zu finden.

### *Verschärfung der Aufwandbesteuerung*

Die Verschärfung der Aufwandbesteuerung tritt im Steuerharmonisierungsgesetz am 1. Januar 2014 in Kraft. Danach bleibt den Kantonen zwei Jahre zur Anpassung des kantonalen Rechts. Ab 1. Januar 2016 gelten die neuen Bestimmungen auch bei der direkten Bundessteuer. Bei der Aufwandbesteuerung werden die Steuern nicht auf Basis des tatsächlichen Einkommens und Vermögens, sondern nach dem effektiven Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berechnet. Neu muss dieser Aufwand mindestens das Siebenfache und nicht mehr das Fünffache der Wohnkosten betragen. Bei der direkten Bundessteuer muss die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer zudem mindestens CHF 400'000 betragen. Für die kantonalen Steuern müssen die Kantone ebenfalls eine Mindestbemessungsgrundlage einführen.

Ausgeschlossen ist die Besteuerung nach Aufwand für Schweizer Bürger, überdies müssen beide Ehegatten die Voraussetzungen erfüllen.

## Mehrwertsteuer

### *Unternehmerbegriff: UID-Nummer*

Auf den 1. Januar 2011 wurde die neunstellige UID-Nummer mit dem Zusatz MWST als neue MWST-Nummer eingeführt. Ab dem 1. Januar 2014 darf ausschliesslich noch die UID-Nummer mit dem MWST-Zusatz als Mehrwertsteuernummer verwendet werden.

### *Zoll*

Ab dem 1.1.2013 können Zollanmeldungen des Verfahrens der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) sowie des Ausfuhrverfahrens nur noch elektronisch vorgenommen werden. Für Personen, die bisher mit Formularen verzollt haben, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Beschaffung der e-dec-Applikationen;
- Inanspruchnahme der Dienste einer Person, die über die e-dec-Applikationen verfügt;
- Deklaration über e-dec web.

### *Präzisierung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)*

Per 01.01.2014 treten folgende Änderungen in Kraft:

- Umsätze von Bankedelmetallen in Form von Goldbarren wie auch anderen Golderzeugnissen zu Anlagezwecken sind in der Schweiz von der MWST befreit (Schmuck gilt nicht als Anlagegold und unterliegt folglich nach wie vor der MWST);
- Dentalhygieniker werden in der Liste der Angehörigen von Heil- und Pflegeberufen aufgenommen (gemäss Verwaltungspraxis bereits bisher von der Steuer ausgenommen).

## Ausblick

Die Abschaffung der Steuerausnahmen ist vorerst kein Thema mehr. Die Vorlage über den Einheitssatz liegt beim Parlament. Der Nationalrat hat einen Rückweisungsantrag zugunsten eines Zweisatzmodelles gestellt. Gastrosuisse versucht über eine Initiative für gastgewerbliche Leistungen einen reduzierten Steuersatz zu erreichen. Die Grünliberale Partei sieht sogar eine Abschaffung der Mehrwertsteuer vor (anstelle der Mehrwertsteuer soll eine Energiesteuer treten).

## Revision des Schweizer Steuerstrafrechts

Das Steuerstrafrecht ist Teil des Steuersystems. Zwar ist die Steuermoral in der Schweiz hoch, doch werden auch hierzulande Steuerstraftaten begangen. Das geltende Recht weist aber verschiedene Schwächen auf. Der Bundesrat will die wesentlichen Schwächen beseitigen:

- Einheitliche Straftatbestände: Die Verfahren sollen für die verschiedenen Steuerarten vereinheitlicht werden;
- Einheitliche Untersuchungsmittel: In den Verfahren sollen dieselben Untersuchungsmittel zur Anwendung kommen (Zugang zu Bankdaten);
- Klare Zuständigkeiten: Erhaltung und Nutzung der bestehenden Sachkompetenz.

Die Auswertung der bis am 30. September 2013 durchgeführten Vernehmlassung zur Revisionsvorlage ist im Gang.

## Künftige steuerliche Entwicklungen

### Unternehmenssteuerreform III

Verschiedene Sonderbesteuerungsformen der Schweiz (z.B. Holdingprivileg) stehen international unter Druck. Den privilegierten Besteuerungsformen könnten folgende Ersatzmassnahmen weichen (stark abgekürzt und vereinfachend aufgeführt):

- Patent-/Innovationsbox (privilegierte Besteuerung von Lizenzerträgen) mit verschiedenen Varianten;
- Zinsabzug auf qualifizierendem Eigenkapital als Ersatzmassnahme für bisherige steuerliche Privilegien (Finance Branch, Finanzgesellschaften, Holdingstatus) mit effektiver Steuerbelastung von ca. 2 -10% für gruppeninterne Finanzierungsaktivitäten;
- Flexibilisierung Massgeblichkeitsprinzip (steuerneutrale Aufdeckung stille Reserven bei Zuzug resp. Statuswechsel);
- Neuregelung des Beteiligungsabzuges;
- Wechsel vom Schuldnerprinzip bei der Verrechnungssteuer zum Zahlstellenprinzip;
- Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital;
- kantonale Gewinnsteuersenkungen;
- etc.

Die Veränderungen ziehen grosse Steuerausfälle nach sich und Gegenfinanzierungen sind unausweichlich. Die genauen Veränderungen sind heute jedoch noch ungewiss. So geht der Schlussbericht des Steuerorgans zuerst in die Vernehmlassung bevor die Botschaft vom Bund im 2014 erscheinen wird. Eine Inkraftsetzung ist frühestens 2018 zu erwarten. Der Inkraftsetzung wird eine Verhandlung mit der EU vorgehen.

### Begrenzung Steuerabzug für Pendler

Der Nationalrat hiess wie schon der Ständerat mit deutlicher Mehrheit die Begrenzung des Pendlerabzuges bei der Bundessteuer gut. Neu sollen für lange Arbeitswege künftig noch maximal CHF 3'000 Fahrtkosten von den Steuern abgezogen werden können. Die Kantone können ebenfalls eine Obergrenze für den Pendlerabzug festlegen, müssen aber nicht. Die Änderungen sind für das Kalenderjahr 2015 vorgesehen.

### *Abzug für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten*

Im Bundesparlament wurde am 27.09.2013 das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten verabschiedet. Bei der direkten Bundessteuer schlägt der Bundesrat einen allgemeinen Abzug von maximal CHF 12'000 vor. Die Kantone können die Obergrenze des Kostenabzugs frei festlegen. Die Referendumsfrist läuft bis am 16. Januar 2014.

### *Volksinitiativen*

Folgende Volksinitiativen könnten die Steuerlandschaft beeinflussen:

- Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung); Botschaft vom 26.06.2013, Ablehnung ohne Gegenvorschlag, Volksabstimmung spätestens am 09.02.2016;
- Für Ehe und Familie – gegen Heiratsstrafe; Botschaft vom 23.10.2013, Bundesrat empfiehlt Annahme;
- Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen; Botschaft vom 23.10.2013, Bundesrat empfiehlt Ablehnung, kein Gegenvorschlag;
- Erbschaftssteuerreform – Erbschaften besteuern für unsere AHV; zustande gekommen am 12.03.2013; Bundesrat lehnt ab und lässt Botschaft ausarbeiten, kein Gegenvorschlag geplant, Volksabstimmung nicht vor 2016.

### **Sozialversicherung: Neue Praxis Dividende vs. Gehalt SVA St. Gallen**

Seit der Einführung der privilegierten Dividendenbesteuerung hat bei eignergeführten KMU eine Verschiebung von Lohnbezügen zur Dividende stattgefunden. Dadurch entgehen den Ausgleichskassen und den verbundenen Sozialwerken nach nicht belegter Schätzung Hunderte Millionen Franken. Nach geltender Praxis werden die Dividenden sozialversicherungsrechtlich akzeptiert, solange das Gehalt einem Drittvergleich standhält. Die Politik gibt Gegensteuer: NR Ruth Humbel

verlangt in einer Motion, dass Dividendenanteile über 10 % ohne Wenn und Aber der Beitragspflicht zu unterstellen seien. Die SVA St. Gallen beschreitet schon heute einen eigenen Weg und unterscheidet im Wesentlichen vier Modelle:

- Wirtschaftlicher Inhaber war bisher selbständig (Einzelfirma): Der Lohn sei angemessen, wenn er mit 75% des bisherigen selbständigen Einkommens deklariert wird;
- Der wirtschaftliche Inhaber hat den Lohn zugunsten der Dividende wesentlich reduziert. Dabei wird 50% der über 10% liegenden Dividende als zusätzlich abgabepflichtiger Lohn betrachtet;
- Asynchrone Dividenden: Die Differenzdividende zwischen nicht mitarbeitenden Aktionären und mitarbeitenden Aktionären wird als massgebender Lohn aufgerechnet;
- Substanzdividenden: Substanzdividenden gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn in den Jahren ihrer Bildung kein angemessener Lohn bezahlt wurde.

Trotz Bemerkung der Sozialversicherungsanstalt St. Gallen jeden Fall einzeln zu prüfen, dürfte mit diesem Vorgehen bewusst Gerichtsentscheide provoziert werden, um langfristige Rechtssicherheit zu erlangen. Um Risiken zu reduzieren, sollten auch künftig angemessene Gehälter vergütet und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen Dividenden und Gehalt angestrebt werden.

### **Neues Sanierungsrecht**

Auf den 1. Januar 2014 treten wichtige Neuerungen im Sanierungsrecht in Kraft. Neu geregelt werden Sanierung, Liquidation sowie die Betreibung. Das neue Sanierungsrecht entlehnt vom Prinzip her mehrere Elemente des «Chapter 11» im US-Konkursrecht, mit dem Unternehmen im laufenden Betrieb saniert werden können.

Wird ein Betrieb im Rahmen einer Sanierung übernommen, müssen die neuen Besitzer die Arbeitsverträge nicht übernehmen. Das erleichtert Sanierungen, da profitable Teile weitergeführt und unrentable geschlossen werden können. Die Arbeitnehmerrechte werden dadurch geschwächt. Die Nachlassstundung kann neu zur reinen Sanierung genutzt werden. Auch Leasing- oder Mietverträge und andere Dauerschuldverhältnisse können bei einer Nachlassstundung gekündigt werden. Gestärkt werden die Mitwirkungsrechte von Gläubigern in einer Nachlassstundung. So wird u.a. bei der paulianischen Anfechtung die Beweislast umgekehrt: Wer eine Zuwendung erhält, soll künftig beweisen müssen, dass es sich um einen fairen Deal handelte. Eine Schwächung erfährt die Mehrwertsteuer. Sie verliert ihr Privileg für ausstehende Forderungen.

### **Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)**

In Folge der Volksinitiative gegen die Abzockerei hat der Bundesrat am 20. November 2013 die Verordnung dazu auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die neue Verordnung betrifft *börsenkotierte Gesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen*. Der Inhalt der Verordnung ist abgekürzt wie folgt:

- Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen an VR, Beirat und GL ab;
- Gewisse Vergütungen (z.B. Abgangsschädigungen, Provisionen für konzerninterne Umstrukturierungen im Voraus etc.) sind verboten. Antrittsprämien sind weiterhin zulässig;
- Die Vorsorgeeinrichtungen müssen über die in der Verordnung geregelten Aspekte abstimmen. Zudem müssen sie ihre Stimmrechte im Interesse der Versicherten ausüben.

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Verordnung ab dem 1. Januar 2014. In mehreren Bereichen wird den Aktiengesellschaften und den Vorsorgeeinrichtungen jedoch eine

Übergangsfrist gewährt. Damit erhalten sie die notwendige Zeit, um ihre Abläufe, Statuten, Reglemente und Verträge an die zwingenden Vorgaben der Verordnung anzupassen.

### **FATCA-Vertrag Schweiz-USA**

Mit dem «*Foreign Account Tax Compliance Act*» (FATCA) wollen die USA erreichen, dass sämtliche im Ausland gehaltenen Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden können. FATCA ist eine unilaterale US-Regelung, die weltweit für alle Länder gilt. Sie verlangt von ausländischen Finanzinstituten, dass sie den US-Steuerbehörden Informationen über US-Konten weitergeben oder eine hohe Steuer erheben. Schweizerische Finanzinstitute müssen FATCA ab dem 1. Juli 2014 anwenden. Finanzinstitute, welche FATCA nicht umsetzen, verlieren den Zugang zum amerikanischen Kapitalmarkt.

### **Wie geht es weiter im Dossier «Swissness»?**

Nach über sechs Jahren wurde in der Abstimmung vom 21. Juli 2013 die Swissness Initiative angenommen und die Referendumsfrist ist am 13. Oktober 2013 unbenutzt abgelaufen.

*Wie geht es jetzt weiter?*

Der Bundesrat muss nun die Ausführungsbestimmungen ausarbeiten, bevor diese neue Regelung in Kraft treten kann.

*Agenda Swissness*

- Sommer 2014: externe Vernehmlassung
- Ende 2014 / Anfang 2015: Konsultation der parlamentarischen Kommissionen
- Vor Ende 2015: Voraussichtliches Inkrafttreten des «Swissness»-Gesamtpakets

Durch das Inkrafttreten der Swissness-Normen vor Ende des Jahres 2015 werden zahlreiche Markenhersteller von „Swiss Made“ Produkten, welche bis dato noch nicht zu 60% im Inland produziert wurden, gezwungen, im laufenden Jahr 2014 ihre bisherigen ausländischen Zulieferer durch inländische zu ersetzen, um das Label „Swiss Made“ behalten zu können. Dies eröffnet der Schweizer Zuliefer- und Dienstleistungsindustrie grosse Chancen, um gegen die ausländische Konkurrenz weiter zu bestehen.

*Wie bestimmt sich die Herkunft eines Industrieprodukts?*

Die Kategorie der Industrieprodukte umfasst alle Produkte, die weder Naturprodukte noch Lebensmittel sind. Für diese Produkte müssen mindestens 60 % der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen. Die Kosten für Forschung und Entwicklung können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Ebenfalls berücksichtigt werden dürfen die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung. Nicht berücksichtigt werden können jedoch die Kosten für die Vermarktung des Produkts, wie die Kosten für Werbung und Marketing, für die Verpackung der Ware oder für Kundenservice, weil diese Kosten allesamt nicht zur Herstellung des Produkts beitragen. Analog zu den Ausnahmen für die Lebensmittel sind auch hier Ausnahmen zum Kriterium der 60 % der Herstellungskosten vorgesehen. Als zweite, kumulativ zu erfüllende Voraussetzung muss die Tätigkeit, durch welche das Produkt seine wesentlichen Eigenschaften erhält, am Ort der Herkunft stattfinden. Es kann sich um die Fabrikation im eigentlichen Sinne (wie z.B. die Zusammensetzung einer Uhr oder die Herstellung eines Stoffes aus Fasern) oder um Forschung und Entwicklung handeln. In diesem Fall muss zusätzlich ein wesentlicher Fabrikationsschritt im eigentlichen Sinne am Ort der Herkunft stattfinden, um einen ausreichenden «physischen Zusammenhang» mit diesem Ort zu gewährleisten.

*Wie bestimmt sich die Herkunft einer schweizerischen Dienstleistung?*

Die Herkunftskriterien werden auch für Dienstleistungen gestärkt. Ein Unternehmen kann in Zukunft seine Dienstleistungen dann als Schweizer Dienstleistungen ausloben, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat. Um zu vermeiden, dass eine Briefkastenfirma genügt, um diese formelle Voraussetzung zu erfüllen, muss sich zudem ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz befinden. Die neuen Bestimmungen tragen auch den unterschiedlichen Strukturen von Unternehmen Rechnung: Denn eine ausländische Tochtergesellschaft oder eine ausländische Zweigniederlassung einer Schweizer Muttergesellschaft dürfen die Herkunftsangabe «Schweiz» verwenden, wenn kumulativ folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Muttergesellschaft muss ihren Sitz in der Schweiz haben;
- Die Muttergesellschaft oder ihre tatsächlich von ihr beherrschte und im gleichen Land ansässige Tochtergesellschaft hat ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz;
- Die Herkunftsangabe wird für «gleichartige» Dienstleistungen der Mutter- und Tochtergesellschaft verwendet.

Damit ist sichergestellt, dass die Muttergesellschaft, die selber ebenfalls operativ tätig ist, eine genügende faktische Kontrolle über die von der ausländischen Tochter angebotenen Dienstleistungen ausübt, da minderwertige Dienstleistungen der Tochter auch ihren eigenen Ruf beeinträchtigen würden. Bei der reinen Holdingstruktur – die Muttergesellschaft ist hier eine reine Holding ohne eigene Geschäftstätigkeit – muss zumindest eine im gleichen Land wie die Konzernmutter ansässige Tochtergesellschaft «gleichartige» Dienstleistungen erbringen (= Konzernregelung).



### *Chancen für Ihr Unternehmen*

Als VR-Präsident der Schweizer Uhrenzeigerproduzentin Estima AG in Grenchen, welche mit rund 50 Mitarbeitern hochpräzise Uhrenzeiger für viele der gängigen Uhrenmarken produziert, hat unser Partner Philipp Looser die Swissnessdebatte eng begleitet. Für Fragen bezüglich Chancen und Risiken für Ihr Unternehmen ist er Ihr idealer Ansprechpartner.

### **Altersvorsorge 2020**

Im November 2013 hat der Bundesrat einen Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge verabschiedet. Die Reform sorgt dafür, dass das Leistungsniveau erhalten bleibt, die 1. und 2. Säule langfristig finanziert sind und die Leistungen von AHV und beruflicher Vorsorge den geänderten Bedürfnissen entsprechen. Sie enthält die folgenden Kernelemente:

- Harmonisierung des Referenzalters für den Rentenbezug in beiden Säulen bei 65 Jahren;
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung;
- Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in der obligatorischen beruflichen Vorsorge und Erhalt des Leistungsniveaus;
- Anpassung der Leistungen und Beiträge an gesellschaftliche Entwicklungen;
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV;
- Überbrückung der verbleibenden Finanzierungslücke in der AHV mit der Mehrwertsteuer statt mit Leistungsabbau;
- Schutz der Liquidität der AHV in schlechten Zeiten.

Die Vernehmlassung endet am 31. März 2014. Nach Auswertung der Eingaben will der Bundesrat die Botschaft dem Parlament bis Ende 2014 vorlegen.

## Wichtige Kennzahlen

### Neuerungen per 1. Januar 2014

Sozialversicherungsbeiträge auf Löhnen von Arbeitnehmenden	2013	2014
- AHV (Alters- und Hinterlassenen-Versicherung)	8.40%	<b>8.40%</b>
- IV (Invaliden-Versicherung)	1.40%	<b>1.40%</b>
- EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	<b>0.50%</b>
Total auf dem Bruttolohn	10.30%	<b>10.30%</b>
- ALV (Arbeitslosenversicherung)		
bis CHF 126'000	2.20%	<b>2.20%</b>
von CHF 126'001 bis CHF 315'000	1.00%	<b>1.00%</b>
ab CHF 315'001	n/a	<b>1.00%</b>

Arbeitnehmende und Arbeitgebende tragen diese Beiträge je zur Hälfte. Die Beiträge sind vom Arbeitgebenden an die Ausgleichskasse zu entrichten.

Für erwerbstätige AHV-Rentnerinnen und -Rentner gilt ein Freibetrag von CHF 16'800. Auf geringfügigen Entgelten (Nebenerwerb) beläuft sich die Freigrenze auf CHF 2'300.

Sozialversicherungsbeiträge der Selbständigerwerbenden	2013	2014
Sinkende Beitragsskala:		
- Einkommensuntergrenze	9'400	<b>9'400</b>
- Einkommensobergrenze	56'200	<b>56'200</b>
- minimaler Beitragssatz	5.223%	<b>5.223%</b>
- maximaler Beitragssatz (ab Einkommensobergrenze)	9.70%	<b>9.70%</b>

Unfallversicherung	2013	2014
Maximal versicherter Lohn gemäss UVG	126'000	<b>126'000</b>

## Neuerungen per 1. Januar 2014

<b>AHV (1. Säule)</b>	2013	2014
- Minimale volle AHV-Jahresrente	14'040	<b>14'040</b>
- Maximale volle AHV-Jahresrente	28'080	<b>28'080</b>
- Maximale volle AHV-Ehepaarjahresrente	42'120	<b>42'120</b>

<b>Grenzbeträge gemäss BVG (2. Säule)</b>	2013	2014
- Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	21'060	<b>21'060</b>
- Koordinationsabzug	24'570	<b>24'570</b>
- Minimal (koordinierter) versicherter Lohn	3'510	<b>3'510</b>
- Maximal (koordinierter) versicherter Lohn	59'670	<b>59'670</b>
- Maximal anrechenbarer Jahreslohn (Oberer Grenzbetrag)	84'240	<b>84'240</b>
- Zulässiger versicherter Maximallohn	842'400	<b>842'400</b>
- Vom Bundesrat beschlossener Mindestzinssatz für das Obligatorium	1.50%	1.75%

<b>Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>	2013	2014
- Oberer Grenzbetrag bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule	6'739	<b>6'739</b>
- Oberer Grenzbetrag ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'696	<b>33'696</b>

<b>Mehrwertsteuersätze</b>	2013	2014
- Normalsatz	8.0%	<b>8.0%</b>
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8%	<b>3.8%</b>
- Reduzierter Satz	2.5%	<b>2.5%</b>